

Bleiberecht

I413 2209440-2

vom 26.04.2023

Kongo

1 Kind

Schlechte

Versorgungslage

bei Rückkehr

Zusammenfassung:

Kongolesische Familie, seit 5 Jahren in Österreich, Tochter in Drittland geboren, Kindeswohl durch Rückkehr mit Eltern nicht beeinträchtigt, Art 1 BVG Kinderrechte als Argument, 7-Jährige ist Angehörige der am meisten gefährdeten Bevölkerungsgruppe in der DRK, schlechte Versorgungslage, daher Rückkehr unzulässig

Beschwerdeführer:innen:

BP1 Vater; BP2 Mutter; BP3 Tochter, 7 J
alle StA Demokratische Republik Kongo
leben seit 5 Jahren in Österreich

Verfahrensgang:

24.09.2017 Anträge auf Internationalen Schutz

15.03.2022 durch BVwG abgewiesen

14.06.2022 Beschluss Verfassungsgerichtshof lehnte Behandlung der eingebrachten Beschwerde ab

22.08.2022 stellten die Beschwerdeführer einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „in besonders berücksichtigungswürdigen Gründen“ gemäß § 56 Abs. 2 AsylG.

03.11.2022 BFA abgewiesen

11.11.2022 gegenständlicher Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „in besonders berücksichtigungswürdigen Gründen“ gemäß § 56 Abs. 2 AsylG.

06.04.2023 Erkenntnis BVwG

Feststellungen:

BP1 besucht regelmäßig die römisch-katholischen Kirche, ehrenamtliche Schneeräumung, Deutschkurse A1 ohne Prüfung, Staplerführerschein, Arbeitszusage, aktuell Gelegenheitsarbeiten

BP2 besucht ebenfalls Kirche, ehrenamtliche Reinigung Pfarrgebäude, Deutschprüfung A2, Arbeitszusage, aktuell Gelegenheitsarbeiten, chronische Gastritis

BP3 wurde in Marokko geboren, lebte nie in der Demokratischen Republik Kongo, seit sie 2 Jahre alt ist in Österreich, spricht und versteht Französisch und Deutsch, außerdem versteht sie Lingala, spricht diese Sprache aber nicht flüssig, besuchte Kindergarten, Vorschule, nun erste Klasse und Nachmittagsbetreuung, Ministrantin und Sternsingen, Hauterkrankung mit Salbe behandelbar

Zitate aus der Entscheidung:

Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht die Integrationsbemühungen der Beschwerdeführer nicht verkennt und diese jedenfalls zu Gunsten der Beschwerdeführer wertet, so kann auch unter Berücksichtigung der kurzen Aufenthaltsdauer von rund fünf Jahren doch in einer Gesamtbetrachtung von einer tiefgreifenden Integration von außergewöhnlichem Ausmaß nicht gesprochen werden.

Demgegenüber kann nach wie vor von einem Bestehen von Bindungen der Beschwerdeführer zu ihrem Herkunftsstaat DR Kongo ausgegangen werden, zumal der Erstbeschwerdeführer sowie die Zweitbeschwerdeführerin dort den weit überwiegenden Teil ihres Lebens verbracht haben. Sie sprechen nach wie vor seine Muttersprache und sind mit den regionalen Sitten und Gebräuchen der Kultur der DR Kongo weiterhin vertraut. Zudem verfügen sowohl der Erstbeschwerdeführer als auch die Zweitbeschwerdeführerin über familiäre Anknüpfungspunkte in der DR Kongo. Raum für die Annahme einer völligen Entwurzelung im

Hinblick auf ihren Herkunftsstaat besteht sohin nicht. Somit ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass die beiden volljährigen Beschwerdeführer nicht durch die erlassene Rückkehrentscheidung in ihren verfassungsmäßig geschützten Rechten verletzt werden.

Für die Drittbeschwerdeführerin ergibt sich eine hiervon divergierende Beurteilung. Soweit, wie im vorliegenden Fall, ein Kind von der Rückkehrentscheidung betroffen ist, sind nach der Judikatur des EGMR die besten Interessen und das Wohlergehen dieses Kindes, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen es im Heimatstaat begegnet, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen (vgl. dazu die Urteile des EGMR vom 18.10.2006, Üner gegen die Niederlande, Beschwerde Nr. 46410/99, Rz 58, und vom 6.07.2010, Neulinger und Shuruk gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 41615/07, Rz 146). Maßgebliche Bedeutung hat der EGMR dabei den Fragen beigemessen, wo Kinder geboren wurden, in welchem Land und in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen, und insbesondere ob sie sich in einem anpassungsfähigen Alter („adaptable age“; vgl. dazu die Urteile des EGMR vom 31.07.2008, Darren Omoregie und andere gegen Norwegen, Beschwerde Nr. 265/07, Rz 66, vom 17.02.2009, Onur gegen das Vereinigte Königreich, Beschwerde Nr. 27319/07, Rz 60, und vom 24.11.2009, Omojudi gegen das Vereinigte Königreich, Beschwerde Nr. 1820/08, Rz 46) befinden (vgl. VwGH 21.04.2011, [2011/01/0132](#)).

Eine grundsätzliche Anpassungsfähigkeit wird in der Rechtsprechung für Kinder im Alter zwischen sieben und elf Jahren angenommen (vgl. VwGH 18.10.2017, [Ra 2017/19/0422](#)).

Die mj Drittbeschwerdeführerin wurde in Maroko geboren. Sie hielt sich nie im Herkunftsstaat auf. Sie reiste bereits im Alter von zwei Jahren nach Österreich ein. Es ist daher davon auszugehen, dass sie keinen (oder zumindest nur einen sehr geringen) persönlichen Bezug zur DR Kongo hat. Die siebenjährige Drittbeschwerdeführerin befindet sich jedoch in einem anpassungsfähigen Alter (VwGH 30.06.2015, [Ra 2015/21/0059](#)) und ist zudem im Familienverband mit den Eltern aufgewachsen, weshalb davon auszugehen ist, dass sie mit den kulturellen Gegebenheiten des Heimatlandes und zumindest ihrer Muttersprache vertraut gemacht wurde.

Überdies wird die minderjährige Drittbeschwerdeführerin in Begleitung der Eltern in den Herkunftsstaat zurückkehren, wodurch das Kindeswohl nicht verletzt würde und die soziale Eingliederung in den Herkunftsstaat erleichtert. Selbst der Umstand, dass der Großteil des bisherigen Lebens in Österreich verbracht wurde, steht einer erfolgreichen Eingliederung im Herkunftsstaat nicht entgegen. Im Übrigen wird die Drittbeschwerdeführerin aufgrund ihres jungen Alters Kultur, gesellschaftliche Werte, Sitten, Normen und soziale Rollen ohnehin erst weitgehend erlernen müssen. Maßgeblich prägend für ihre Sozialisierung sind die Eltern. Die Anpassung an jene Lebensverhältnisse, in denen die erwachsenen Beschwerdeführer vor ihrer Ausreise gelebt haben, ist daher bei einer Rückkehr im Verbund mit den Eltern auch angesichts der in der DR Kongo noch lebenden weiteren Verwandten zumutbar.

In Anbetracht der gemeinsamen Rückkehr im Familienverband kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Anwesenheit sämtlicher Bezugspersonen keine das Kindeswohl beeinträchtigende Entwurzelung eintritt (VwGH 23.11.2017, [Ra 2015/22/0162](#)). Jedoch gilt es im Zusammenhang mit der mj Drittbeschwerdeführerin auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die konkreten Auswirkungen einer Aufenthaltsbeendigung auf das Wohl eines Kindes zu ermitteln sind und bei der Interessensabwägung nach Art 8 Abs 2 EMRK berücksichtigt werden müssen (VfGH 14.06.2022, E 2681/2012 mwN). **Dieser Rechtsprechung ist der Verwaltungsgerichtshof in mehreren Entscheidungen gefolgt** (vgl. zuletzt VwGH 12.10.2022, [Ra 2022/18/0124](#)). Es wird

nicht verkannt, dass das Wohl der mj Drittbeschwerdeführerin durch die Rückkehr gemeinsam mit ihren Eltern nicht beeinträchtigt wird und daher dieser Umstand keinen Ausschlag zu ihren Gunsten geben kann. Jedoch steht im vorliegenden Fall Art 1 des BVG über die Rechte von Kindern, [BGBl I Nr 4/2011](#), einer Rückkehr in die DR Kongo entgegen, da eine solche Rückkehr die mj Drittbeschwerdeführerin in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung ihrer Interessen entgegensteht, zumal die mj Drittbeschwerdeführerin nach den Länderfeststellungen als Angehörige der am meisten gefährdete Bevölkerungsgruppe in der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der allgemeinen Misere in der Gesundheitsfürsorge und der allgemeinen Versorgungslage im Herkunftsstaat Gefahr laufen könnte, in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung durch chronische Unterernährung und schlechte medizinische Versorgung beeinträchtigt zu werden.

Daher erweist sich die Rückkehr der mj Drittbeschwerdeführerin in die DR Kongo als dauerhaft unzulässig. Für ihre Mutter, die Zweitbeschwerdeführerin, aber auch ihren Vater, den Erstbeschwerdeführer, wird damit auch ein Rückkehrhemmnis gebildet, da dem Zerreißen des Familienverbandes durch die Rückkehr des nicht obsorgeberechtigten Vaters ebenso dem Kindeswohl widerspräche, wie die Rückkehr der obsorgeberechtigten Mutter. Damit erweist sich die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG iVm § 9 Abs 3 BFA-VG auf Dauer unzulässig.

[RIS Entscheidung](#)